

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. November 1904.

N^o 48.

Inhalt: 1. **Konfulatswesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilhandlungen; — Entlassung . . . Seite 406

2. **Konfulates:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1904 405

3. **Marine und Schifffahrt:** Erreichen eines weiteren Teiles der Entscheldungen des Ober-Serranis und der Seeämter 408

4. **Volkgewesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 408

I. Konfulatswesen.

Dem Kaiserlichen Konful Genjsch in Belgrad ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm als Vertreter des Konfulats schon bisher beigelegt gewesene Ermächtigung auch weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Ehefchließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konful von Gwald in Tatal ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.